- c) den Generaldirektor zu ernennen;
- d) Berichte und Tätigkeit des Rates und des Generaldirektors zu überprüfen und zu billigen und in Angelegenheiten, in denen es wünschenswert erscheint, Maßnahmen zu ergreifen, Untersuchungen und Nachforschungen vorzunehmen oder Berichte anzufertigen, dem Rat Weisungen zu erteilen;
- e) Ausschüsse zu bilden, die für die Tätigkeit der Organisation erforderlich erscheinen:
- f) die Finanzpolitik der Organisation zu kontrollieren, den Haushaltsplan zu überprüfen und zu genehmigen;
- g) den Rat und den Generaldirektor anzuweisen, den Mitgliedstaaten und staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen alle der Gesundheitsversammlung geeignet erscheinenden Fragen des Gesundheitswesens zur Kenntnis zu bringen;
- h) alle internationalen oder nationalen, staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen, deren Aufgabengebiete mit denen der Organisation verwandt sind, einzuladen, zu den Tagungen der Gesundheitsversammlung oder den Sitzungen der Ausschüsse sowie zu den unter ihrer Leitung stehenden Konferenzen Vertreter ohne Stimmrecht zu entsenden, und zwar gemäß den von der Gesundheitsversammlung festgelegten Bedingungen. Einladungen an nationale Organisationen sollen jedoch nur mit Zustimmung der betreffenden Regierung erfolgen:
- das Gesundheitswesen betreffende Empfehlungen der Vollversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrates, des Sicherheitsrates- oder des Treuhandschaftsrates der Vereinten Nationen zu behandeln und ihnen über die von der Organisation unternommenen Schritte für die Durchführung solcher Empfehlungen zu berichten;
- j) dem Wirtschafts- und Sozialrat gemäß den zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen geschlossenen Abkommen zu berichten;
- k) Forschungsarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens durch das Personal der Organisation, durch Schaffung eigener Einrichtungen oder durch Zusammenarbeit mit offiziellen oder nicht offiziellen Einrichtungen jedes Mitgliedstaates mit Zustimmung seiner Regierung zu fördern und durchzuführen;
- andere Einrichtungen zu schaffen, falls dies wünschenswert erscheint;
- m) jede andere Maßnahme zu ergreifen, die geeignet ist, dem Ziel der Organisation zu dienen.

Artikel 19

Die Gesundheitsversammlung ist befugt, Konventionen oder Abkommen über jede in die Zuständigkeit der Organisation fallende Angelegenheit anzunehmen. Die Annahme derartiger Konventionen öder Abkommen bedarf einer Zweidrittelstimmenmehrheit in der Versammlung; sie treten für jeden Mitgliedstaat in Kraft, wenn er sie in Übereinstimmung mit seinem verfassungsmäßigen Verfahren gebilligt hat.

Artikel 20

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, innerhalb von 18 Monaten nach Annahme einer Konvention oder eines Abkommens durch die Gesundheitsversammlung Maßnahmen zur Billigung einer solchen Konvention oder eines solchen Abkommens einzuleiten. Jeder Mitgliedstaat notifiziert dem Generaldirektor die eingeleiteten Maßnahmen und legt bei Ablehnung der Konvention oder des Abkommens innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die Gründe dafür dar. Bei Billigung erklärt sich jeder Mitgliedstaat bereit, gemäß Kapitel XIV dem Generaldirektor jährlich (Bericht zu erstatten.

Artikel 21

Die Gesundheitsversammlung ist befugt, Regelungen zu erlassen

- a) für sanitäre und Quarantäneerfordernisse und andere Verfahren, um die Verbreitung von Krankheiten in der Welt zu verhindern;
- b) für Nomenklaturen von Krankheiten, Todesursachen und Arbeitsmethoden des öffentlichen Gesundheitswesens:
- c) zur Standardisierung der diagnostischen Verfahren für den internationalen Einsatz;
- d) zur Standardisierung hinsichtlich der Sicherheit, Reinheit und Wirksamkeit biologischer, pharmazeutischer und, ähnlicher -Erzeugnisse im internationalen Handelsverkehr:
- e) zur Werbung für biologische, pharmazeutische und ähnliche Erzeugnisse und deren Beschriftung im internationalen Handelsverkehr.

Artikel 22

Die gemäß Artikel 21 erlassenen Regelungen treten für alle Mitgliedstaaten in Kraft, nachdem ihre Annahme durch die Gesundheitsversammlung ordnungsgemäß bekanntgegeben worden ist, mit Ausnahme der Mitglieder, die dem Generaldirektor innerhalb der in der Mitteilung festgesetzten Frist ihre Ablehnung oder Vorbehalte notifizieren.

Artikel 23

Die Gesundheitsversammlung ist befugt, den Mitgliedstaaten Empfehlungen in allen in den Zuständigkeitsbereich der Organisation fallenden Angelegenheiten zu geben.

KAPITEL VI

Der Exekutivrat

Artikel 24

Der Rat besteht (aus 24 Personen, die durch die gleiche Anzahl von Mitgliedstaaten benannt werden. Die Gesundheitsversammlung wählt unter Berücksichtigung einer gerechten geographischen Verteilung diejenigen Mitgliedstaaten, die berechtigt sind, einen Vertreter für den Rat zu benennen. Jeder dieser Mitgliedstaaten sollte einen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens fachlich geeigneten Vertreter in den Rat berufen, der von Stellvertretern und Beratern begleitet sein kann.

Artikel 25

Diese Mitglieder werden für 3 Jahre gewählt und können wiedergewählt werden; von den auf der ersten Tagung der Gesundheitsversammlung nach Inkrafttreten der Zusatzbestimmung zu der vorliegenden Verfassung, durch die die Zahl der Mitglieder des Rates von 18 auf 24 erhöht wird, gewählten 12 Mitgliedern ist die Amtszeit jedoch für 2 Mitglieder auf 1 Jahr (und für 2 weitere Mitglieder auf 2 Jahre beschränkt; die Auswahl erfolgt durch Losentscheid.

Artikel 26

Der Rat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und bestimmt den Ort der Tagung.

Artikel 27

Der Rat wählt seinen Vorsitzenden aus dem Kreise seiner Mitglieder und gibt sich eine Geschäftsordnung.